

Bescheid zur internen Akkreditierung

Studiengang Biodiversity: Ecology, Evolution and Conservation (bis 09/2024: Biodiversity, Ecology and Evolution) (M.Sc.)

Präsidiumsbeschluss vom 20.08.2025

I. Übersicht zum Studiengang

Abschlussgrad	Master of Science (M.Sc.)
Studienform	Vollzeit, Präsenz
Regelstudienzeit	4
ECTS-Credits	120
Fakultät(en)	Fakultät für Biologie und Psychologie
Studienbetrieb seit	WiSe 2004/05
Aufnahmekapazität / Jahr (aktuell)	40
Aufnahme zum	Wintersemester
Durchschnitt Anfänger*innen (6 Jahre)	38
Durchschnitt Absolvent*innen (6 Jahre)	42
Akkreditierungsfrist	31.03.2031

II. Verfahrensergebnisse auf einen Blick

1. Formale Kriterien

Die formalen Kriterien (§§ 2-10 Nds. StudAkkVO) sind **erfüllt**. (s.u. Ziffer VI)

2. Fachlich-inhaltliche Kriterien / Qualitätsziele

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach §§ 11-20 Nds. StudAkkVO sowie die universitätsinternen Qualitätsziele sind **erfüllt**. (s.u. Ziffer VII)

3. Profilziele

Die Fakultät hat die Prüfung der Erfüllung von Profilzielen durch die Bewertungskommission nicht beantragt.

4. Externe Zustimmung (reglementierte Studiengänge)

nicht einschlägig

5. Akkreditierungsempfehlung

Die Bewertungskommission empfiehlt die interne Akkreditierung des Studiengangs **ohne Auflagen** wie folgt.

a. Empfohlene Auflagen

Die Bewertungskommission schlägt folgende **Auflage(n)** vor:
keine

b. Weitere Empfehlungen

Die Bewertungskommission verständigte sich weiter auf folgende **Empfehlung(en)**:

- Hinsichtlich der Double Degree Option IMABEE möge die Fakultät weitere Flexibilisierungsmöglichkeiten abwägen und versuchen, Hürden eines Auslandsaufenthaltes weiter abzubauen. Dazu wird der Einsatz von Studienverlaufsplänen angeregt.
- Materialien in Kursen dieses englischsprachigen Studienganges durchgängig in der englischen Sprache zur Verfügung stellen.
- Blockkurse hinsichtlich des Arbeitsaufwandes, der Anzahl an Prüfungen und den organisatorischen Überschneidungen überprüfen.
- Weiterhin für eine Verbesserung der Raumsituation bei der UL einsetzen
- Erhöhung der Anzahl der Studienabschlüsse in der Regelstudienzeit

6. Stellungnahmen

Die Fakultät hat ihr Recht auf Stellungnahme **nicht wahrgenommen**.

7. Akkreditierungsentscheidung

Das Präsidium beschließt am 20.08.2025 die interne Re-Akkreditierung des Studiengangs Biodiversity: Ecology, Evolution and Conservation mit dem Abschluss Master of Science im Cluster BioPsy2 der Fakultät Biologie und Psychologie **ohne Auflagen befristet bis zum 31.03.2031** und folgt damit der Einschätzung der internen Bewertungskommission.

III. Kurzprofil des Studiengangs

Der internationale Studiengang bietet eine forschungsnahe Ausbildung in Biodiversität, Ökologie, Ökosystemforschung, Evolution, Systematik und Naturschutzbiologie. Studierende haben die Möglichkeit, sich individuell zu profilieren und Zusatzqualifikationen in fakultätsübergreifenden Ergänzungsmodulen zu erwerben.

Der Studiengang umfasst drei Schwerpunkte: Evolution, Ökologie (Pflanzen oder Tiere) und Naturschutzbiologie. Ein schwerpunktübergreifendes Modul zur Biodiversität vermittelt vertiefte Artenkenntnisse in Botanik und Zoologie. Die modular organisierte Ausbildung ermöglicht eine flexible Gestaltung und fördert internationale Studien- und Forschungsaufenthalte.

Berufliche Perspektiven umfassen wissenschaftliche Tätigkeiten in Forschungseinrichtungen, Umwelt- und Naturschutzbehörden, kriminaltechnischen Instituten, Medien, Museen, botanischen und

zoologischen Gärten sowie internationalen Organisationen. Eine wissenschaftliche Weiterqualifikation durch eine Promotion ist möglich.

Vorausgesetzt wird ein biologisch ausgerichteter Bachelor-Abschluss mit mindestens 125 ECTS in naturwissenschaftlichen Fächern, darunter 50 ECTS in Biologie. Sprachlich erforderlich sind Deutschkenntnisse auf mindestens B2-Niveau sowie Englischkenntnisse auf C1-Niveau.

IV. Wesentliche Entwicklungen des Studiengangs seit der letzten (Re-)Akkreditierungsentscheidung

- Umstrukturierung von sieben auf drei Schwerpunkte
- generell verbesserte Verfügbarkeit von Informationen und Unterlagen zur Studienplanung ("Stundenpläne", Exkursionsübersichten, etc.)
- Erhöhung des Angebots an GIS-Kursen
- optionales Berufspraktikums-Modul auch für Masterstudierende

V. Zusammenfassung der Qualitätsbewertung durch Externe und Bewertungskommission

Beteiligte Externe nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nds. StudAkkVO:

- Peter Rüter (Berufsvertreter)
- Prof. Dr. Birgit Gemeinholzer (Fachvertreterin)
- Anna Rebecca Herzig (studentische Vertreterin)

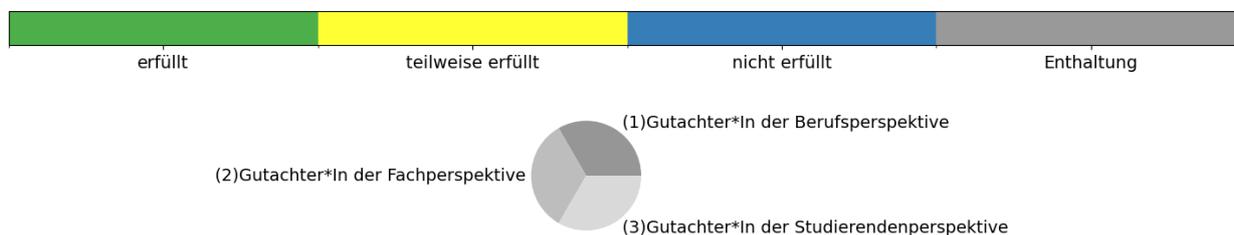
Die gutachterlichen Stellungnahmen der beteiligten Externen haben der Bewertungskommission vorgelegen und bilden eine der zentralen Grundlagen für den vorliegenden Bewertungsbericht.

Mitglieder der Bewertungskommission:

- Prof. Gernot Arp
- Prof. Burkhard Geil
- Jari Luis Michaelis (studentisches Mitglied)
- Dr. Norman Meuschke
- Prof. Armin Schmitt
- Prof. Thomas Waitz
- Dr. Helena Krause (SL, beratend)

Gesamtauswertung des Externen-Fragebogens:

Legende



Didaktisches Konzept I - Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Nds. StudAkkVO)

- | | |
|---|--|
| Klarheit Q-Ziele | Qualifikationsrahmen-Entsprechung wissenschaftliches Selbstverständnis |
| Niveau Q-Ziele | Verantwortungsübernahme-Befähigung |
| Qualifikationsrahmen-Entsprechung Wissensverständnis | Leitbild-Berücksichtigung |
| Qualifikationsrahmen-Entsprechung - Nutzung und Transfer | Abgrenzung/Konsekutivität |
| Qualifikationsrahmen-Entsprechung Kommunikation und Kooperation | KMK-Fachprofil-Entsprechung |
| | Berufspraktische Erfahrung |

Didaktisches Konzept II - Attraktivität & Beschäftigungsaussichten (§ 11 Nds. StudAkkVO)

- | | |
|---|--------------------------------------|
| Studiengang-Attraktivität | Beschäftigungsaussichten - außerhalb |
| Beschäftigungsaussichten - Wissenschaft | |

Didaktisches Konzept III - Schlüssiges Studiengangskonzept: Modularisierung, Prüfungen und Workload (§ 12 Nds. StudAkkVO)

- | | |
|--|---|
|  Passung Q-Ziele (Stg.) zu Aufbau des Curriculums |  Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium |
|  Berücksichtigung Eingangsqualifikation |  Arbeitsaufwand - Modulebene |
|  Modularisierung - Curriculum-Aufbau |  Arbeitsaufwand - Fachsemester |
|  Modularisierung - didaktische Gestaltung |  Arbeitsaufwand - Studiengangebene |
|  Modularisierung - modulinterne Stimmigkeit |  Verteilung des Arbeitsaufwandes |
|  Stimmigkeit Q-Ziele |  Prüfungsdichte und -belastung |
|  Lehr-Lern-Formate - Kompetenzerwerb angem. |  Studierbarkeit in Regelstudienzeit |
|  Prüfungsformen - Vielfältigkeit |  Geschlossenes Studiengangskonzept |
|  Studienbetrieb planbar/verlässlich | |

Didaktisches Konzept IV - Schlüssiges Studiengangskonzept: Mobilität (§ 12 Nds. StudAkkVO)

- | | |
|--|--|
|  Studienmobilität integrieren |  Kooperationen - Mehrwert |
|  Anrechnungsmöglichkeiten |  Kooperationen Studierbarkeit |
|  Praktika integrieren | |

Ausstattung und Verbindung von Forschung und Lehre (§ 12 Nds. StudAkkVO)

- | | |
|--|--|
|  Forschung und Lehre - Verbindung |  Sachliche Ressourcen |
|  Personelle Ressourcen | |

Aktualität und Angemessenheit des Curriculums und der Informationen zum Studiengang (§ 13 Nds. StudAkkVO)

- | | |
|--|---|
|  Aktualität fachl./wiss. Anforderungen |  Unterstützungsangebote Studieneingang |
|  Weiterentwicklung Curriculum |  Studienberatung |
|  Verfügbarkeit Studienganginformationen |  KMK Anforderungen - Berücksichtigung |

Studienerfolg (§ 14 Nds. StudAkkVO)

- | | |
|---|---|
|  Studiengangmonitoring |  Studiengangmonitoring - Information |
|---|---|

Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit; Nachteilsausgleich (§ 15 Nds. StudAkkVO)

- | | |
|---|---|
|  Geschlechtergerechtigkeit |  Chancengleichheit |
|---|---|

Kooperationen (§ 19, 20 Nds. StudAkkVO)

- | |
|---|
|  Kooperationen Verantwortung |
|  Qualitätsgewährleistung |

Transparenz und Dokumentation



Zugängliche Dokumentation



Feedbacksystem



Abschlussdokumente

Vorschläge der externen Gutachter*innen zu Auflagen

Externe Verfahrensbeteiligte nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nds. StudAkkVO schlagen folgende Auflage(n) vor:

Im Gutachten 2 heißt es: „im MSc BEEC sollte die Transparenz der Kursvergabe geklärt werden. Lehrende und Studierende sollten darauf hingewiesen werden, dass es erwünscht ist, dass das Studium in der Regelstudienzeit beendet werden kann. Eine deutliche Erhöhung der Studienabschlüsse in der Regelstudienzeit sollte anvisiert werden.“

Tenor Bewertungskommission:

Die Bewertungskommission hat sich ausführlich mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen beschäftigt. Grundlage des Berichts sind insbesondere die externen Gutachten, die Studien- und Prüfungsordnungen, die Modulverzeichnisse, die Studiengangreports, die Dokumentation des dezentralen Qualitätsmanagements sowie die Anhörung der Fakultät und der Vertreter der Studierenden, welche am 31.03.2025 stattgefunden hat. An der Anhörung hat in einem separaten Zeitfenster ebenfalls der Koordinator der Partneruniversität in Amsterdam teilgenommen.

Die ausführlichen externen Gutachten aus fachwissenschaftlicher, berufspraktischer und studentischer Perspektive enthalten Empfehlungen, die die Bewertungskommission geprüft und aufgenommen hat. Eine Gutachterin formuliert eine Auflage. Die Bewertungskommission hat die gleichen Handlungsfelder erkannt und stuft diese als Empfehlung ein, was auch der sprachlichen Formulierung der genannten Auflage entspricht. Alle Gutachter stellen übereinstimmend ein schlüssiges Konzept des Studienganges und eine sehr gute Betreuung der Studierenden fest. Der Studiengang bereitet die Studierenden insbesondere sehr gut auf eine Promotion vor und damit sowohl auf eine Karriere in der Forschung als auch in Behörden und nicht-staatlichen Institutionen vor. Die Fakultät möge sicherstellen, dass die Materialien in Kursen dieses englischsprachigen Studienganges, durchgängig in der englischen Sprache zur Verfügung stehen. Dringend empfohlen wird, dass die Fakultät die Blockkurse hinsichtlich des Arbeitsaufwandes, der Anzahl an Prüfungen und den organisatorischen Überschneidungen überprüft. Weiterhin empfiehlt die Kommission, dass sich die Fakultät weiter verstärkt für eine Verbesserung der Raumsituation bei der UL einsetzt.

VI. Erfüllung von formalen Kriterien

1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 3 Nds. StudAkkVO.

Es handelt sich um einen Master-Studiengang, der insoweit zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester; die Gesamtstudienzeit unter Berücksichtigung eines zu Grunde liegenden grundständigen Studiums beträgt fünf Jahre.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

2. Studiengangsprofile und Abschlussarbeit (§ 4 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 4 Nds. StudAkkVO.

Es handelt sich um einen konsekutiven Master-Studiengang. Er ist forschungsorientiert.

Es ist eine Masterarbeit vorgesehen. Mit ihr wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten

Das Kriterium ist *erfüllt*.

3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge (§ 5 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 5 Nds. StudAkkVO.

Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Eine Ordnung nach § 18 VIII 3 NHG liegt vor.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 6 Nds. StudAkkVO.

Nach einem erfolgreich absolvierten Studium wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen. Die Abschlussbezeichnung ist fachlich einschlägig. Absolvent*innen erhalten ein regelkonformes Diploma Supplement.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

5. Modularisierung (§ 7 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 7 Nds. StudAkkVO.

Der Studiengang gliedert sich in Module, die sich in der Regel über höchstens zwei Semester erstrecken. Die Modulbeschreibungen entsprechen den Mindestvoraussetzungen, wobei die Verwendbarkeit der Module über das Lernmanagementsystem transparent gemacht wird. Die erfolgreiche Absolvierung der Module setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung voraus, die mit Prüfungsart und -umfang bzw. -dauer beschrieben ist.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

6. Leistungspunktesystem (§ 8 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 8 Nds. StudAkkVO.

Die Universität setzt das ECTS ein, wobei ein ECTS-Credit 30 Stunden durchschnittlichen Gesamtarbeitsaufwands der Studierenden entspricht. ECTS-Credits werden aufgrund bestandener

Modulprüfungen gewährt. Für den Masterabschluss sind 120 C (in Verbindung mit dem vorherigen grundständigen Studium 300 C) nachzuweisen; die Masterarbeit umfasst 30 C.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

7. Besondere Kriterien für nicht-hochschulische Kooperationen (§ 9 Nds. StudAkkVO)

nicht einschlägig

8. Sonderregelungen für Joint Degree-Programme (§ 10 Nds. StudAkkVO)

nicht einschlägig

VII. Erfüllung von fachlich-inhaltlichen Kriterien / universitätsinternen Qualitätszielen

1. Einschätzung der Bewertungskommission zur dezentralen Studiengangentwicklung

Das Verfahren in den Qualitätsrunden zur Akkreditierung des Studiengangs zeichnet sich durch eine offene und konstruktive Diskussion aus. Es ist deutlich erkennbar, dass Reformen angestoßen und umgesetzt werden und die Verbesserung der Studiengänge im Fokus steht. Die Kommission hat diesbezüglich einen sehr positiven Eindruck. Das Maßnahmentracking ist sehr transparent: durch Qualitätsrunden angestoßene Maßnahmen und die Umsetzungsfortschritte werden regelmäßig bekannt gemacht.

Insgesamt stellt die Kommission fest, dass die wesentlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs erfolgreich umgesetzt wurden und dass der Studiengang in seiner aktuellen Form eine gute Basis für die Zukunft bietet.

2. Erfüllung fachlich-inhaltlicher Kriterien

Aufgrund der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahmen, der umfassenden Akteneinsicht sowie Gesprächen mit Studiengangverantwortlichen und Studierenden stellt die Bewertungskommission zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien wie folgt fest.

a. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Nds. StudAkkVO)

Die Qualifikationsziele sind klar formuliert, tragen den Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung und berücksichtigen die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent*innen. Studierende werden befähigt, gesellschaftliche Prozesse im erwarteten Umfang mitzugestalten. Die Dimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden in den fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs adäquat aufgegriffen. Das Profil des Studiengangs entspricht der Qualifikationsebene *Master*. Vgl. auch unten Nr. 3.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

b. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Nds. StudAkkVO)

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut; Qualifikationsziele, Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Lehr- und Lernformate sind fachkulturadäquat und vielfältig. Mobilitäten an andere Hochschulen sind prinzipiell ohne Zeitverlust möglich. Studierende werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und erhalten Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Das eingesetzte Lehrpersonal ist nach fachgutachterlicher Stellungnahme angemessen qualifiziert; Personalauswahl und -qualifizierung erscheinen nicht zu beanstanden. Aktueller Forschungsbezug im Curriculum erscheint gewährleistet.

Externe und Bewertungskommission schätzen die Ressourcenausstattung des Studiengangs als insgesamt angemessen ein.

Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert und ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.

Der Studiengang erscheint in Regelstudienzeit studierbar; der Studienbetrieb erscheint auf Basis des Austausches mit Studiengangbeteiligten planbar und verlässlich, Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden weitgehend überschneidungsfrei angeboten; Prüfungsbelastung, -dichte und -organisation erscheinen fachkulturadäquat und angemessen – ‚eine Modulprüfung‘ ist der Regelfall; soweit Module ausnahmsweise

nicht den Umfang von 5 C erreichen, erscheint dies dennoch nachvollziehbar und wird nicht als strukturelles Studierbarkeitshindernis gesehen.

Vgl. auch unten Nrn. 3, 4 und 6.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

c. Fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 Nds. StudAkkVO)

Auf Basis der gutachterlichen Stellungnahmen sind Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch- didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst; der Diskurs der Fachcommunity findet dabei Berücksichtigung.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

d. Studienerfolg (§ 14 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang unterliegt aufgrund des universitären Systemdesigns einem kontinuierlichen Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent*innen. Die Bewertungskommission konnte sich versichern, dass auf dieser Grundlage nötigenfalls Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden, welche im Rahmen geschlossener Regelkreise überprüft werden. Die Ergebnisse werden zur Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Es erfolgt eine fakultätsöffentliche Information über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

e. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 Nds. StudAkkVO)

Die Konzepte der Universität zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt. Vgl. unten Nr. 8.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

f. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 Nds. StudAkkVO)

nicht einschlägig

g. Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen (§ 19 Nds. StudAkkVO)

nicht einschlägig

h. Hochschulische Kooperationen (§ 20 Nds. StudAkkVO)

Im Rahmen der vorliegenden Kooperation mit der Université de Rennes gewährleisten die Universitäten gemeinsam die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Eine Kooperationsvereinbarung, die der Bewertungskommission vorgelegen hat, beschreibt Art und Umfang der Kooperation.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

3. Didaktisches Konzept

Der Masterstudiengang „Biodiversity: Ecology, Evolution and Conservation“ (mit Double Degree Option) ist ein anspruchsvoller Studiengang, der sich an Studierende richtet, die ihre Kenntnisse in der Ökologie und

Evolution der biologischen Diversität vertiefen möchten. Ziel des Programms ist es, Studierenden die Fähigkeiten zu vermitteln, komplexe ökologische Fragestellungen zu bearbeiten und innovative Lösungen im Bereich Naturschutz und Biodiversität zu entwickeln. Ein zentrales Qualifikationsziel ist die Vorbereitung auf eine berufliche Laufbahn im internationalen Naturschutz und in verwandten Bereichen.

Im Hinblick auf die Qualifikationsziele des Programms werden sowohl wissenschaftliche Befähigung als auch die Fähigkeit zur Anwendung von theoretischem Wissen auf konkrete, praxisorientierte Fragestellungen im Bereich des Naturschutzes angesprochen.

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 11, 12 I, IV, 13 Nds. StudAkkVO.

Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

4. Studierbarkeit

Die Bewertungskommission sieht keine grundlegenden Probleme in der Studierbarkeit dieses Masterstudiengangs. Einige der in den Gutachten angesprochenen Probleme sind auch in der Anhörung zur Sprache gekommen. Im Gutachten 2 wurde auf eine dringende Erhöhung der Anzahl der Studienabschlüsse in der Regelstudienzeit hingewiesen. Die drei im folgenden genannten Aspekte empfiehlt die Kommission der Fakultät daher zu beachten, da sie alle einen Einfluss auf die Studiendauer haben können. So wurde beispielsweise angemerkt, dass Prüfungsanforderungen in den einzelnen Modulen nicht immer ausreichend detailliert und transparent beschrieben werden. Aus Sicht der Kommission ist es außerdem wesentlich für einen englischsprachigen Studiengang, dass Lehrmaterial durchgängig in der englischen Sprache zur Verfügung gestellt wird. Blockkurse sollten hinsichtlich des Arbeitsaufwandes, der Anzahl an Prüfungen und den organisatorischen Überschneidungen überprüft werden.

Die Exkursionen im Masterstudiengang, die in der Regel verpflichtend sind, sind oftmals mit hohen Kosten verbunden (s. auch Kapitel 8). Diese Kosten könnten die Studierenden davon abhalten, an wertvollen praktischen Erfahrungen teilzunehmen. Eine transparente Kommunikation der Preise und finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für Exkursionen wären hier von Vorteil. Dies ist den Studiengangverantwortlichen bewusst und es wurden bereits Maßnahmen ergriffen. Eine Stellungnahme von Studierenden zu diesem Studiengang liegt nicht vor.

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 12 V, 14 Sätze 1-3 Nds. StudAkkVO.

Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

5. Studiengangbezogene Kooperationen

Der Studiengang wird optional als Double-Degree-Option im Rahmen des Programms „IMABEE“ angeboten, das Konsortium besteht aus den Standorten

- Université de Rennes, Frankreich;
- Vrije Universiteit Amsterdam, Niederlande
- Georg-August-Universität Göttingen.

Die im Kooperationsvertrag verabredeten und in der Zugangs- und Zulassungsordnung abgebildeten Zugangsvoraussetzungen sind angemessen. Studienbewerber*innen müssen ihre fachliche Eignung durch den Nachweis eines fachlich einschlägigen Bachelor-Studiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss nachweisen. Die Kriterien des Auswahlverfahrens und der Auswahlgespräche berücksichtigen das Niveau des angestrebten Master-Studiums und stellen sicher, dass nur entsprechend geeignete Studierende zum Programm zugelassen werden.

Der Modulaufbau an den beteiligten Standorten sowie die gewählten Prüfungsformen tragen in angemessener Weise dazu bei, dass die Studierenden die angestrebten Lernergebnisse erreichen können.

Die Standorte unterhalten eine Beratungs- und Unterstützungsstruktur, die sicherstellt, dass der Diversität und den unterschiedlichen Bedarfen der Studierenden entsprochen wird. Die Studierenden erhalten auch in ausreichender Weise Informationen und Unterstützung hinsichtlich der erforderlichen Mobilität, insbesondere bezüglich des erforderlichen Standortwechsels nach dem ersten Studienjahr.

Die Bewertungskommission empfiehlt, weitere Flexibilisierungsmöglichkeiten im Studiengang abzuwägen und zu versuchen, Hürden eines Auslandsaufenthaltes weiter abzubauen. Dazu wird der Einsatz von Studienverlaufsplänen angeregt.

Das QM-System gewährleistet die Umsetzung der Anforderungen von §§ 17 und 18 Nds. StudAkkVO. Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 20 Nds. StudAkkVO.

6. Ausstattung

Die Kommission konnte feststellen, dass der Fakultät die in den Gutachten kritisierte Knappheit von Kursplätzen, insbesondere für GIS- Module, bekannt sind und ihnen im Falle der GIS-Kurse durch die Kooperation mit den Forst- und Agrarwissenschaften entgegengewirkt wurde. Die nun möglichen Online-Angebote verringern die Problematik. Weitere Bemühungen, Kursplätze zu erweitern, seien im Gespräch und gewollt, auch wenn die fakultätsübergreifende Koordination nicht leichtfalle.

Die aktuelle Raum-/ Gebäudesituation stellt die Fakultät durch den ersatzlosen Wegfall zweier Gebäude vor große Herausforderungen. Der eigene Handlungsspielraum dies zu verbessern sei hier jedoch begrenzt und außerhalb des eigenen Kompetenzbereiches.

Die Kommission möchte die für die Studierenden als sehr wichtig und positiv wahrgenommenen Fächer mit Freilandbezug und Exkursionen, und die hier anstehenden personellen Veränderungen/ Pensionierungen hervorheben. Der Fakultät ist die Wichtigkeit bewusst und verweist darauf, dass die Ausschreibungen für neues Personal in eine solche Richtung gehen, die es weiterhin ermöglichen soll und es Thema in den Verfahren sein wird.

Die Fakultät ist bereits darüber im Gespräch, bei der Beschaffung von kostenintensiven Arbeitsmaterialien die Studierenden durch beispielsweise Sammelbestellungen oder in anderer Weise zu unterstützen. Dies begrüßt die Kommission.

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 12 III, IV Nds. StudAkkVO.

Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

7. Transparenz und Dokumentation

Die grundlegenden Informationen zum Studiengang *Biodiversity: Ecology, Evolution and Conservation* sind (online) gut zugänglich. Modulhandbuch, Prüfungsordnung und Studienverlaufsplan werden transparent bereitgestellt. Auch die internationale Ausrichtung des Studiengangs sowie die Option auf einen Double Degree sind auf der Webseite gut erklärt.

In Gesprächen mit der Bewertungskommission wurde jedoch mehrfach deutlich, dass es im Studienalltag zu Unsicherheiten kommt – insbesondere bei der Dokumentation von Prüfungsleistungen und der Kommunikation mit dem Prüfungsamt. Studierende berichteten von Schwierigkeiten, verlässliche Ansprechpersonen zu finden, und beklagten eine doppelte Dokumentation von Leistungen, etwa in verschiedenen Systemen oder durch individuelle Rückfragen. Die Nachvollziehbarkeit von Leistungserfassungen und Modulabschlüssen könnte hier durch klarere Zuständigkeiten und einheitlichere Prozesse verbessert werden.

Auch bei der Vergabe von Kursplätzen, etwa in stark nachgefragten Modulen mit Exkursionen oder Freilandanteilen, wurde der Wunsch nach mehr Transparenz geäußert. Die Fakultät prüft aktuell, auch im Masterbereich ein Losverfahren einzuführen, wie es bereits im Bachelor erfolgreich umgesetzt wurde. Ziel ist es, die Vergabe nachvollziehbarer und fairer zu gestalten.

Zusätzlich wurde angeregt, dass Informationen zu den erwartbaren Arbeitsaufwänden in Blockkursen sowie zu Prüfungsmodalitäten frühzeitig und einheitlich zur Verfügung gestellt werden sollten. Dies würde die Studienplanung erleichtern und zur besseren Studierbarkeit beitragen. Die Bewertungskommission begrüßt die bereits angestoßenen Maßnahmen und empfiehlt, diese im Sinne einer klaren und studierendenorientierten Kommunikation weiterzuentwickeln.

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 14 Satz 4 Nds. StudAkkVO.

Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

8. Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Im Rahmen der internen Akkreditierung des Studiengangs wurden die gleichstellungsrelevanten Aspekte umfassend bewertet. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Fakultät sich als engagierte und erfolgreiche Fakultät im Hinblick auf Gleichstellung gezeigt hat. Sie geht reflektiert mit gleichstellungsrelevanten Themen um, erkennt eigenständig Probleme und arbeitet an deren Lösung.

Aktuell ist es nicht möglich in Teilzeit zu studieren. Hierdurch ist es einigen Menschen in bestimmten Lebenssituationen nicht möglich sich für diesen Studiengang einzuschreiben. Durch ein Teilzeitangebot könnten im Studiengang unterrepräsentierte Gruppen und neue Zielgruppe in Zukunft häufiger vertreten sein und das Studium weiter flexibilisiert werden. Allerdings trägt die Fakultät auch begründete Gegenargumente vor. Bezüglich Informationsbereitstellung und Beratung zu möglichen Nachteilsausgleichen ist die Fakultät gut aufgestellt.

Der Fakultät ist bewusst, dass nicht alle Räume barrierefrei sind. Diesbezüglich kann sie jedoch nicht mehr unternehmen, als bisher geschehen und Verbesserungen liegen außerhalb ihres Kompetenzbereiches.

Die bereits in Kapitel 6 angesprochene kritisch kostenintensive Beschaffung von Arbeitsmaterialien wurde kürzlich auch von Studierenden an die Fakultät mitgeteilt. Die Fakultät scheint dies ernst zu nehmen und ist dabei, kostengünstigere Optionen zu eruieren oder in anderen Formen bei der Beschaffung der Materialien zu unterstützen.

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 15 Nds. StudAkkVO.

Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

9. Besondere Studiengänge

nicht einschlägig

VIII. Erfüllung von Profilzielen

Die Fakultät hat die Prüfung der Erfüllung von Profilzielen durch die Bewertungskommission nicht beantragt.

IX. Grundsätze des QM-Systems/Prozess der Siegelvergabe

Entscheidungen zur internen (Re-)Akkreditierung von (Teil-)Studiengängen trifft das Präsidium der Universität in einem regelmäßigen Turnus (zurzeit alle 6 Jahre) mit oder ohne Auflagen (s.o. Ziffer II).

Die Entscheidung basiert auf der Vorbereitung durch eine universitätsinterne Bewertungskommission sowie die zentrale Universitätsverwaltung (Abt. Studium und Lehre), die den Bewertungsbericht/Qualitätsbericht verfassen. Analog zu Verfahren der Programmakkreditierung, erfolgt die Bewertung formaler Kriterien (s.o. Ziffer VI) dabei verwaltungsseitig, die Bewertung fachlich-inhaltlicher Kriterien (die Universität unterscheidet hier intern Qualitätsziele, die den Mindeststandards nach Nds. StudAkkVO entsprechen, oben Ziffer VII, und über diese hinausgehende Profilziele, oben Ziffer VIII) wissenschaftsgeleitet. Die Bewertungskommission setzt sich in der Regel aus 5-7 Personen zusammen, darunter wenigstens zwei Studierende und drei Lehrende, die nicht der bewerteten Fakultät angehören.

Die Bewertungskommission stützt ihre Bewertung auf Ergebnisse der Externenbeteiligung (s. Ziffer V), aktuelle Studiengangsdokumente (z.B. Ordnungen, Modulverzeichnisse, Studiengangreports mit zahlreichen Leistungsdaten, Kapazitätsberechnungen), Informationsgespräche mit Studierenden und ggf. Studiengangverantwortlichen sowie insbesondere Dokumentationen der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung in dezentralen Verfahren.

Wesentliches Instrument des dezentralen Verfahrens ist die *Qualitätsrunde*, ein in der Regel wenigstens alle zwei Jahre unter Federführung des für den betreffenden Studiengang zuständigen Studiendekanats durchgeführtes dialogorientiertes Screening- und Entwicklungsformat unter Beteiligung aller Stakeholder-Gruppen, das der Bewertung der Kriterienerfüllung auf Fakultätsebene sowie der Ableitung von Entwicklungsmaßnahmen (s. o. Ziffer IV) dient. Auch Externe nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nds. StudAkkVO (Vertreter*innen der Fachwissenschaft, Berufspraxis und der Studierenden) nehmen regelmäßig (mindestens alle 6 Jahre) an einer Qualitätsrunde teil und werden so aktiv in die Entwicklungsarbeit eingebunden (ergänzend geben sie eine gutachterliche Stellungnahme, s.o. Ziffer V, ab).

Die regelmäßige Einbindung von Absolvent*innen erfolgt in der Regel über ein universitätsweit einheitliches Befragungsinstrument, dessen Ergebnisse in die dezentralen Verfahren einfließen.

Das QM-System wird durch die Grundordnung der Universität sowie die Ordnung über das Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre und die Evaluation der Lehre an der Georg-August-Universität Göttingen (QMO-SL) verbindlich beschrieben.